

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentzpr pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 R. 75 S bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 R. im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 S

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 25.

Danzig, den 29 März.

1893.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Einladung zum 23. Kreistage des Kreises Danziger Höhe.

Zur Erledigung folgender Gegenstände:

1. Wahl eines Vertrauensmannes in den Ausschuss des Amtegerichtsbezirks Danzig zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1894,
2. Wahl der 4 Mitglieder der Kreis Ersatz Kommission und deren Stellvertreter für die Wahlperiode vom 1. Oktober 1893 bis dahin 1896,
3. Wahl von 16 Sachverständigen zur Abschätzung der Kriegseleistungen für die Wahlperiode vom 1. Oktober 1893 bis dahin 1896,
4. Wahl eines stellvertretenden Besitzers in das Kuratorium der Kreis Sparkasse an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Genschow zu Schellmühl,
5. Ergänzung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen für den Amtsbezirk Saspe,
6. Feststellung des Kreis Haushalts-Etats pro 1893/94 laut dem, nebst Verwaltungsb-
bericht, beigefügten Entwurf

habe ich einen Kreistag auf

Sonnabend, den 15. April d. Js., Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im SitzungsSaale des Kreis Hauses hieselbst anbräunt und lare zu demselben die Herren Kreis-
tagsglieder unter dem Bemerken hierdurch ergehenst ein, daß die Versammlung nur bei An-
wesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Danzig, den 16. März 1893.

Der Landrath.

2. Es sollen Nachrichten über alle diejenigen Festpunkte gesammelt werden, welche durch Personen mit öffentlichem Glauben nivellirlich festgestellt und an das im Jahre 1889 veröffentlichte Nivellement der Landesaufnahme in der Provinz Westpreußen angeschlossen sind.

Insbesondere kommen hierbei in Betracht die Merkpfähle an Stauanlagen und die bei Anlage von Chaussees, Brücken, Kleinbahnen, Deichen und Dämmen, sowie bei Flußregulirungen und Wasserleitungen, bei Schleusen- und Mühlenbauten ermittelten Festpunkte.

Die Ortsvorstände, in deren Dtschaft sich ein derartiger Festpunkt befindet, fordere ich auf, darüber eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema anzufertigen und unter Beifügung einer einfachen Handzeichnung von der Lage des Festpunktes mir binnen 14 Tagen einzureichen.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.
Lfd. No.	Entfernung der Festpunkte von einander. km.	Höhe über N. N. m.	Höhe über dem Horizont des Nivellements, wenn die Höhe über N. N. nicht bekannt ist. m.	A n g a b e		Angabe der Gemarkung und des Wasserlaufs, in dessen Sammel- gebiet der Fest- punkt liegt.	
				des Jahres, in dem das Nivellement ausgeführt ist.	ob das Nivelle- ment controlirt ist und wodurch.		
8.				9.		10.	
Genaue Beschreibung der Lage des Festpunktes, z. B. Entfernung von den zwei nächsten Ortschaften, Eisenbahnstationen, oder von zwei sonstigen auf den Meßtischblättern deutlich erkennbaren Punkten.				Handskizze der Lage des Festpunktes und seiner nächsten Umgebung.		Bemerkungen. (Aufbewahrungsort der Nivellements? War der ausführende Landmesser vereidigt?)	

Danzig, den 27. März 1893.

Der Landrath.

Transportkosten-Ordnung für die Provinz Westpreußen.

3. Bei allen Transporten von Gefangenen, welche in der Provinz Westpreußen vorkommen und für welche die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, finden fortan die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

Verpflegungskosten.

§ 1.

An Verpflegungskosten für die Transportaten werden die wirklich gehaltenen Auslagen ohne weiteren Nachweis des Bedürfnisses, jedoch nur bis zu dem höchsten zulässigen Satze von 50 Pfennigen für den Kopf und Tag gewährt. Bei Bewilligung der Vergütung innerhalb dieser Grenzen sind die am Orte bestehenden Preisverhältnisse nach pflichtmäßigem Ermessen der betreffenden Polizeibehörde zu Grunde zu legen.

Haftgebühren.

§ 2.

Die Haftgebühren dürfen für den Kopf und Tag höchstens 25 Pfennig betragen. Daneben sind besondere Vergütungen für Wasserstroh und Licht nicht zu gewähren.

Heizungskosten.

§ 3.

Für Heizung des Hafttraumes dürfen erstattet werden:

- a. wenn eine besondere Heizung für einen Gefangenen nothwendig geworden ist, nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeibehörden, unter Berücksichtigung der örtlichen Preise des Brennmaterials ein Betrag bis zu 25 Pfennig,
- b. wenn zwei oder mehrere Gefangene in einem und demselben Raum untergebracht gewesen sind, für den Kopf und Tag bis zu 15 Pfennig. Diese Heizungskosten werden für die Zeit vom 15. October bis 31. März ohne Bescheinigung der Nothwendigkeit zugelassen.

Außerhalb dieser Zeit ist die Nothwendigkeit der Heizung von der betreffenden Polizeibehörde im einzelnen Falle zu bescheinigen.

Begleitgebühren.

§ 4.

An Begleitgebühren sind fernerhin zulässig:

A. Bei Transporten auf Landwegen,

Fußtransporte:

- a. bei Fußtransporten 0,15 *M* für das Km. Der Berechnung ist die einfache Entfernung zu Grunde zu legen und jedes angefangene Kilometer für ein volles zu rechnen. Bei Entfernungen von weniger als 8 Kilometer, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 Kilometer beträgt, ist der Satz für 8 Kilometer zu gewähren.

Wagentransporte:

- b. bei Wagentransporten, neben der Fuhrkosten-Entschädigung, die bisherigen ortsüblichen Tagesgeldersätze, der Regel nach 2,50 *M* bis höchstens 3 *M* für den Transporttag. Daneben wird eine besondere Ueberwachungsgebühr nicht gewährt. Der Fuhrmann darf als Begleiter nicht verwendet werden.

Rückmarsch auf Landwegen.

Die Festsetzung einer Gebühr für den Rückmarsch auf Landwegen ist unzulässig, es sei denn, daß auch hiermit ein Transport verbunden ist, in welchem Falle die Hälfte des Gebührensatzes bewilligt werden darf.

Eisenbahntransporte.

B. Bei Transporten auf Eisenbahnen neben freier Eisenbahnfahrt des Transportbegleiters einschließlich Rückfahrkarte in der 3. Wagenklasse, Tagegelde wie bei Wagentransporten (§ 4 A. C.)

Fuß- und Eisenbahntransporte.

C. Bei Transporten, welche theils zu Fuß auf Landwegen, theils unter Benutzung der Eisenbahn ausgeführt werden:

a. neben der Entschädigung für Eisenbahntransporte (B) erhält der Begleiter außerdem Gebühren für den Fußtransport (§ 4 A a). Hierbei sind die Entfernungen mehrerer durch die Eisenbahnstrecke getrennten Landwege zusammenzurechnen und nur einmal nach der sich ergebenden Gesamtberechnung der Landwege auf volle Kilometer abzurunden. Beträgt die Gesamtstrecke des Fußtransportes weniger als 8 Kilometer, so sind volle 8 Kilometer zu rechnen.

Zusammenrechnung verschiedener Wegestrecken.

Die Zusammenrechnung der Wegestrecken findet nur dann Anwendung, wenn es sich um Transporte, die von einem und demselben Transportbegleiter ausgeführt sind und eine Festsetzung der diesen zu gewährenden Vergütung handelt; andernfalls wird jede Wegestrecke einzeln, nach den Bestimmungen für Fußtransporte (§ 4 A. a.) der Berechnung zu Grunde gelegt.

Transport bis zum Bahnhof.

b. Wenn der Bahnhof im Gemeindebezirke des Orts liegt, an welchem der Transport abzuliefern oder zu übernehmen ist, so sind besondere Transportkosten nach den Sätzen für Landtransporte in der Regel nicht zu berechnen. Es können jedoch aus Billigkeitsrücksichten solche neben der Begleitgebühr für die Eisenbahnstrecke gewährt werden, wenn die Entfernung von dem Ausgangspunkte des Transportes bis zum Bahnhofe der Abgangstation oder die Entfernung vom Bahnhofe der Endstation bis zur Stelle der Ablieferung des Gefangenen 2 Kilometer oder darüber beträgt.

In diesem Falle findet jedoch eine Zusammenrechnung der vom Ausgangspunkte des Transportes bis zum Bahnhofe der Abgangstation und der vom Bahnhofe der Endstation bis zur Ablieferungsstelle zurückgelegten Strecken, wenn diese einzeln weniger als 2 Klm. betragen, nicht statt.

Wagen- und Eisenbahntransporte.

D. Bei Transporten, die theils zu Wagen auf Landwegen, theils unter Benutzung der Eisenbahn ausgeführt werden, kommen die Bestimmungen des § 4 A b und B mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Transportarten als einheitliche anzusehen sind.

Umwandlung von Fuß- in Wagentransporte,

E. Werden Fußtransporte unterwegs in Wagentransporte umgewandelt, so erhält der Begleiter nur Tagegeld (§ 4 A b.) Es darf hierbei jedoch niemals der Satz überschritten werden, welcher zu gewähren sein würde, wenn der ganze Transport zu Fuß ausgeführt worden wäre.

Doppeltransporte.

§ 5.

Bei Transporten von Gefangenen, welche an einem andern Orte als Angeschuldigte oder als Zeugen gerichtlich vernommen werden sollen, wird den Begleitern für die Ausführung eines Hin- und Rücktransportes die Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt:

- a. In soweit zur Ausführung des Hin- und Rücktransportes die Eisenbahn benutzt wird, erhalten die Transportbegleiter die in § 4 und B. aufgeführten Gebühren. Das Tagegeld kann nach Befinden der Umstände um $\frac{1}{3}$ erhöht werden.
- b. Die unter a bestimmte Vergütung wird auch gewährt, wenn der Hin- und Rücktransport auf Landwegen unter Benutzung eines Fuhrwerks zur Ausführung gebracht worden ist.
- c. Bei einem mittels Fußmarsches bewirkten Hin- und Rücktransport wird die für den Hinmarsch zulässige Gebühr der Transportbegleiter um die Hälfte erhöht. Neben dieser Transportgebühr, wenn sie am Bestimmungsorte länger als zwei Stunden warten müssen, für jede fernere auch nur angefangene halbe Stunde des Aufenthaltes am Bestimmungsorte ein Wartegeld von 15 Pfennig.
- d. Wird der Transport theils unter Benutzung der Eisenbahn oder eines Fuhrwerkes, theils mittels Fußmarsches bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter die in § 4 unter B aufgeführten Gebühren.

Die Transportgebühren dürfen in allen diesen Fällen indeß niemals mehr betragen, als wenn der Hin- und Rücktransport von verschiedenen Transportbegleitern ausgeführt worden wäre.

Fuhrkosten.

§ 6.

An Fuhrkosten-Entschädigung für die zur Fortschaffung von Gefangenen angenommenen Fuhrwerke können gewährt werden:

für ein einspänniges Fuhrwerk für Pferd und Kilometer der Betrag von 25 Pfennig, für ein zweispänniges Fuhrwerk für Pferd und Kilometer der Betrag von 20 Pfennig.

Bei Berechnung der Entfernungen ist jedes angefangene Kilometer für ein volles zu rechnen und bei Entfernungen von weniger als 8 Kilometer, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 Kilometer beträgt, der Satz für 8 Kilometer zu gewähren:

In vielen Fällen werden die Fuhrwerke unter dem Maximal-Kostenansatz zu haben sein, weshalb bei Bewilligung der Fuhrkosten-Entschädigung die thunlichste Sparsamkeit in Anwendung zu bringen sein wird.

In jedem einzelnen Falle ist zu bescheinigen, daß die erforderlichen Fuhrten für eine billigere Vergütung nicht zu beschaffen gewesen sind.

Bei Annahme von zweispännigen Fuhrten bedarf es der Bescheinigung, daß einspännige Fuhrwerke für den Transport nicht zu haben gewesen sind, bezw. daß ein einspänniges Fuhrwerk für die Transportleistung nicht genügte.

Arztgebühren.

§ 7.

Insofern an einzelnen Orten nicht besondere Verträge mit den Medizinalbeamten bezüglich der Behandlung von Gefangenen und der Untersuchung von polizeilichen Transportaten bestehen, sind für die ärztlichen Gebühren folgende Bestimmungen maßgebend:

- a. Medizinalbeamte haben die ärztliche Untersuchung eines auf dem Transporte befindlichen Gefangenen an ihrem Wohnorte unentgeltlich auszuführen.

Für die Untersuchung eines Gefangenen vor Einleitung des Transportes und Ausstellung eines Befundscheines steht ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1862 (G. S. S. 265) eine Gebühr von 3 Mark zu.

Müssen die Medizinalbeamten behufs Vornahme der Untersuchung Reisen nach anderen Orten unternehmen, so haben sie auf Grund der Bestimmungen des angeführten Gesetzes Tagegelber und Reisegelber zu beanspruchen.

- b. Privatärzte erhalten, wenn die Untersuchung in ihrer Wohnung geschieht, für den Befundschein eine Mark, wenn sie außerhalb ihrer Wohnung erfolgt, was als nothwendig jedes Mal polizeilich bescheinigt sein muß, 3 Mark.

Falls Reisen erforderlich sind, hat der Privatarzt außer der Gebühr für den Befundschein, Tagegelber und Reisekosten nach der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 (G. S. S. 109) zu beanspruchen.

- c. Stellt sich bei der Untersuchung eines Gefangenen die Nothwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden ärztlichen Behandlung heraus, so finden hinsichtlich der hiersür zu gewährenden Vergütung in allen Fällen die Bestimmungen der Medizinaltaxe Anwendung.
- d. Ist der Zustand des zu untersuchenden Gefangenen ein derartiger, daß er einen Wagen- oder Eisenbahntransport gestattet, so werden Reisekosten und Tagegelber für den zur Untersuchung herangezogenen Arzt (zu a und b) nur dann erstattet, wenn diese geringer sind, als diejenigen Kosten, welche durch den Transport der Gefangenen nach dem Wohnorte des Arztes entstanden wären.

Die Kostenansätze sind in dieser Richtung von der Polizeibehörde in jedem Falle auf der Kostenberechnung des Näheren zu begründen und mit entsprechenden Bescheinigungen zu versehen.

Die Gründe, aus denen eine ärztliche Untersuchung nothwendig geworden ist, sind jedesmal anzugeben und von der betreffenden Polizeibehörde zu bescheinigen.

Reinigungskosten.

§ 8.

Die Verpflichtung der Staatskasse zur Erstattung der Reinigungskosten bestimmt sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Wenn die Erstattung zu erfolgen hat, dürfen die gemachten Auslagen bis zu einem Höchstbetrage von 50 Pfennig in Ansatz gebracht werden.

Die Kostenberechnung ist von der Polizeibehörde jedes Mal besonders zu begründen und die Nothwendigkeit zu bescheinigen.

Verleidungskosten.

§ 9.

Die Erstattung von Kosten für Verleidungs-Gegenstände findet nur statt, wenn die Polizeibehörde ausdrücklich bescheinigt, daß die Beschaffung derselben zum Zwecke des Transports nothwendig gewesen ist.

Schlussbestimmungen.

§ 10.

Die Bestimmungen der Transportkosten-Ordnung kommen nicht in Anwendung, soweit zwischen einer Polizeibehörde und einem Transportunternehmer ein von dem zuständigen königlichen Regierungs-Präsidenten genehmigter allgemeiner Transportübernahme-Vertrag abgeschlossen worden ist.

Im Uebrigen dürfen die vorgeschriebenen Höchstsätze dieser Transportkosten-Ordnung nicht überschritten werden, außer wenn besonders dringende Gründe eine Mehrforderung rechtfertigen; diese Gründe sind in jedem einzelnen Falle des Näheren klar zu legen.

Alle Vorschriften, welche den Bestimmungen dieser Transportkosten-Ordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Mit der Ausführung dieser Transportkosten-Ordnung werden die königlichen Regierungs-Präsidenten beauftragt.

Einführungstermin.

§ 11.

Diese Transportkosten-Ordnung tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Danzig, den 24. Februar 1893.

Der Ober-Präsident.
Staatsminister. gez. v. Gofler.

Die Ortsvorstände und die Ortspolizeibehörden im Kreise mache ich auf die vorstehende neue Transportkosten-Ordnung zur genauen Beachtung und mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß diese Transportkosten-Ordnung mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt.

Der Landrath.

4. Das Reichsgesetz vom 12. März d. Js., betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung wird am 1. April d. Js. in Kraft treten. Besondere Ausführungsvorschriften zum Zwecke der Einführung der neuen Zeitbestimmung in das bürgerliche Leben sind nicht erforderlich, ihre Annahme wird sich von selbst vollziehen, wenn nicht nur die öffentlichen Verkehrsanstalten, sondern auch die Behörden sich bei der Ordnung ihres Dienstes und bei allen Zeitangaben künftig ausschließlich der mitteleuropäischen Zeit bedienen. Von Nutzen wird es in dieser Beziehung sein, wenn am 1. April d. Js. alle öffentlichen Uhren übereinstimmend nach der neuen Zeit eingestellt werden. Zuverlässige Angaben über diese zu erhalten, wird nirgends auf Schwierigkeiten stoßen, da bei allen Eisenbahnstationen und Telegraphenanstalten die Abweichung der neuen Zeit von der Ortszeit bekannt ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die Ihnen unterstellten Behörden und Beamten der diesseitigen Verwaltung entsprechend zu verständigen und namentlich wegen rechtzeitiger Umstellung der öffentlichen Uhren innerhalb Ihres Geschäftsbereiches das Erforderliche anzuordnen.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf zu Eulenburg.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Holwebe, Hochwohlgeboren
Danzig. I. A. 2571.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich allen Behörden im Kreise zur Beachtung mit
Danzig, den 27. März 1893.

Der Landrath.

5.

B e k a n n t m a c h u n g
 die Beschädigung der Telegraphen Anlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe pp. ausgefetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erlaße und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erlaße herangezogen werden können; bezugleich, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichen Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die Polizeibehörden bezw. Beamten werden ersucht bei den Beschädigungen von Telegraphenanlagen zur Ermittlung der schuldigen Personen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu lassen.
 Danzig, den 7. März 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
 gez. Zieck.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, diese Bekanntmachung in ihrer Ortschaft zu veröffentlichen.
 Danzig, den 25. März 1893.

Der Landrath.

Beilage.